

# Vereinsstatuten

## «FCL-Basis» mit Sitz in Luzern

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen «FCL-Basis» besteht ein nichtgewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **2. Ziel und Zweck**

- 1) Zweck des Vereins ist der Erwerb und das Halten einer Beteiligung an den operativ tätigen Gesellschaften des FC Luzern, Unterstützung mittels strategischer Beratung des FC Luzern sowie die Schaffung einer Möglichkeit zur Beteiligung aller dem FC Luzern zugewandten Kreise.
- 2) Der Verein fördert die Kultur und den Zusammenhalt zwischen den FC Luzern-Fans und ist ein Vertreter der Vereinsbasis gegenüber dem Klub.
- 3) Der Verein setzt sich ein für den Erhalt der Werte des FC Luzerns (Name, Klubfarben, Logo, Heimstätte), für den Erhalt dessen Tradition sowie für die Verankerung in der Region.
- 4) Der Verein kann externe Projekte finanziell unterstützen, sofern diese dazu dienen, die Tradition und die Historie des FC Luzern lebendig und aufrecht zu erhalten oder die Beziehung zwischen dem Klub und seinen Anhängern zu dokumentieren.
- 5) Der Verein setzt sich ein für das demokratische und institutionalisierte Mitspracherecht von Fans, welches er insbesondere mit folgenden Mitteln verfolgt:
  - a) durch die Beteiligung an der FCL-Innerschweiz AG und weiteren Gesellschaften
  - b) durch die Sicherung von Aktionärsrechten durch einen Aktionärsbindungsvertrag mit den übrigen Aktionären der FC Luzern-Innerschweiz AG
  - c) durch den permanenten Einsitz im Verwaltungsrat der FCL-Innerschweiz AG, über dessen Delegation die Vereinsversammlung bestimmt
  - d) durch die Zusicherung wichtiger Kompetenzen im Zusammenhang mit den FCL-Grundwerten (Name, Klubfarben, Logo, Heimstätte)
- 6) Der Verein beabsichtigt geordnete Besitzverhältnisse und setzt sich ein für eine breite Abstützung des FC Luzern in der Region.

- 7) Der Verein setzt sich ein für die Zusammenführung sämtlicher Gesellschaften des FC Luzern, die für den Betrieb einer Organisation im Spitzensport erforderlich sind.
- 8) Zur Erreichung seines Zwecks kann der Verein sich an Unternehmen beteiligen sowie solche erwerben, errichten, umstrukturieren und auflösen. Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Reglement.
- 9) Der Verein verfolgt in erster Linie keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 10) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

### **3. Mittel**

- 1) Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:
  - a) Eintrittsgebühren
  - b) Jährliche Mitgliederbeiträge
  - c) Lebensmitgliedschaften
  - d) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
  - e) Darlehen
  - f) Vermögenserträge
  - g) Zuwendungen aller Art
- 2) Die Mitgliederbeiträge werden anfänglich von der Gründungsversammlung und alsdann jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

### **4. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01.07. und dauert bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres.

### **5. Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck anerkennt, unterstützt und fördert.
- 2) Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; er entscheidet alleine und definitiv über die Aufnahme.
- 3) Jedes Mitglied – mit Ausnahme der in 5.5 erwähnten Personen mit Lebensmitgliedschaft - bezahlt beim Eintritt eine Eintrittsgebühr. Diese wird wie folgt festgelegt:
  - a. für Jugendmitglieder (sämtliche natürlichen Personen, die bei Eintritt in den Verein jünger als 18 Jahre sind): CHF 19.01
  - b. für alle übrigen Mitglieder: wahlweise CHF 100.-- oder CHF 250.--

- 4) Darüber hinaus sind die jährlichen, von der Mitgliederversammlung bestimmten, Mitgliedschaftsbeiträge zu entrichten.
- 5) Personen, die bei Eintritt in den Verein eine Lebensmitgliedschaft abschliessen, sind von der Entrichtung der jährlichen Mitgliederbeiträge befreit. Eine Lebensmitgliedschaft ist für CHF 1'901.-- zu erwerben. Für Personen, die eine Lebensmitgliedschaft abschliessen entfällt die unter 5.3 erwähnte Eintrittsgebühr.
- 6) Sämtliche oben erwähnten Mitgliedschaften sind im Verein als gleichwertig anerkannt.
- 7) Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **6. Erlöschten der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **7. Austritt und Ausschluss**

- 1) Ein Vereinsaustritt ist per Ende eines Vereinsjahres möglich.
- 2) Das Austrittsschreiben muss mindestens ein Monat vor diesem Zeitpunkt schriftlich beim Vorstand eingetroffen sein.
- 3) Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 4) Austretende Mitglieder, welche über eine Lebensmitgliedschaft verfügen, haben aufgrund ihres Austritts keine Ansprüche auf Rückerstattung. Ihre Lebensmitgliedschaft verfällt mit ihrem Vereinsaustritt.
- 5) Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nur nach persönlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich begründet mitgeteilt, wobei innert 30 Tagen eine Rekursmöglichkeit zuhanden der Mitgliederversammlung besteht.
- 6) Bleibt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag schuldig, wird es automatisch ausgeschlossen und kann erst gegen den Ausschliessentscheid vorgehen, wenn der Mitgliederbeitrag beglichen wurde.
- 7) Mitglieder mit Lebensmitgliedschaft, die durch den Vorstand ausgeschlossen werden, haben in folgenden Fällen kein Recht auf Rückerstattung ihrer bereits bezahlten Beiträge:
  - a. Ausschluss aufgrund Nichtbeachten des Vereinszwecks
  - b. Ausschluss aufgrund Verhalten, das in der Öffentlichkeit dem Ansehen des Vereins schadet.

In allen anderen Fällen erfolgt eine lineare Rückzahlung der Lebensmitgliedschaft anhand der bereits aufgelaufenen Mitgliedsjahre. Die dafür notwendige Berechnung obliegt dem Vorstand.

- 8) Die geleistete Eintrittsgebühr wird in keinem Fall zurückerstattet.

## **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **9. Die Mitgliederversammlung**

- 1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens 6 Monate nach dem Ende des Vereinsjahres statt. Anstelle einer physischen Versammlung können die entsprechenden Vereinsbeschlüsse auch schriftlich gefasst werden.
- 3) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 4) Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5) Bei der Festlegung des Termins der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand zu berücksichtigen, dass
  - a. die Mitgliederversammlung wenn möglich mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung der FC Luzern-Innerschweiz AG stattfindet und
  - b. keine Terminkonflikte mit Pflichtspielen der ersten Mannschaft des FC Luzern sowie mit weiteren wichtigen Anlässen der FC Luzern-Innerschweiz AG entstehen.
- 6) Der Vorstand oder 1/5 der Vereinsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 7) Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
  - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren

- f) Wahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder des Vereins als Delegierte des Vereins für den Verwaltungsrat der FC Luzern-Innerschweiz AG, soweit solche Funktionen zu besetzen sind
  - g) Beschlussfassung über die Stimmabgabe des Vereinsvertreters für jegliche im Vor herein traktandier te Geschäfte an der Generalversammlung der FC Luzern-Innerschweiz AG
  - h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - i) Genehmigung des Jahresbudgets
  - j) Beschlussfassung über weitere fristgerecht eingereichte Anträge
  - k) Änderung der Statuten
  - l) Behandlung der Ausschlussre kurse von Mitgliedern
  - m) Veräusserung der vom Verein gehaltenen Aktien der FC Luzern-Innerschweiz AG oder weiterer Beteiligungen
  - n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- 8) Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist die Präsidentin bzw. der Präsident. Sollte diese Person verhindert sein, übernimmt der Vizepräsident, alsdann das dienstälteste Vorstandsmitglied diese Aufgabe. Besitzt der Vorstand eigene Interessen an einem zu behandelnden Geschäft, ist er verpflichtet von der Mitgliederversammlung ein unabhängiges Tagespräsidium wählen zu lassen.
- 9) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10) Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung. Eine Stellvertretung der Stimmen ist nicht zulässig.
- 11) Für die Veräusserung der vom Verein gehaltenen Aktien der FC Luzern-Innerschweiz AG oder weiterer Beteiligungen ist eine 2/3-Mehrheit notwendig und es müssen mindestens 20% der Mitglieder an der entsprechenden Versammlung anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so ist dieser Beschluss nichtig.
- 12) Nehmen bei einer traktandierten Veräusserung weniger als 20% der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung können die entsprechenden Beteiligungen auch dann mit einer 2/3-Mehrheit verkauft werden, wenn weniger als 20% der Mitglieder anwesend sind.
- 13) Auf Anordnung des Präsidenten können Vereinsbeschlüsse auch schriftlich gefasst werden, sofern nicht 20% der Mitglieder innert 5 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags beim Präsidenten die Beratung in einer Vereinsversammlung verlangt.
- 14) Über Verhandlungsgegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

- 15) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt eine geheime Abstimmung. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.
- 16) Bei Wahlen entscheidet im Fall von Stimmgleichheit das Los.
- 17) Traktanden, über die bei einer Mitgliederversammlung bereits gültig abgestimmt worden ist, können erneut zur Abstimmung gelangen, sofern dies die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliesst.
- 18) Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 19) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen. Dieses ist vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Versammlung und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **10. Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- 2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 3) Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei dessen Verhinderung.
- 5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 6) Der Vorstand erlässt wenn nötig Reglemente.
- 7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und kann für die Erreichung der Vereinsziele auch externe Personen (Nicht-Mitglieder) gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- 8) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 9) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) der Erlass des Reglements;
  - b) die Erstellung des Jahresberichts;
  - c) die Erstellung der Jahresrechnung;
  - d) den Erwerb von Aktien von FCL-Gesellschaften (insbesondere der FC Luzern-Innerschweiz AG);

- e) die Vertretung des Vereins gegenüber den FCL-Gesellschaften (insbesondere der FC Luzern-Innerschweiz AG) sowie Behörden und der Öffentlichkeit;
  - f) die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.
  - g) Beschlussfassung über die Stimmabgabe der Vereinsvertreter für jegliche kurzfristig traktandierten Geschäfte an der Generalversammlung der FC Luzern-Innerschweiz AG
- 10) Die Organisation des Vorstandes im Einzelnen wird in einem separaten Organigramm geregelt.
- 11) Im Vorstand sind zumindest folgende Ressorts vertreten:
- a) Präsidium
  - b) Vizepräsidium
  - c) Finanzen
  - d) Delegierte des Vereins für der Verwaltungsrat der FC Luzern-Innerschweiz AG
- 12) Eine Ämterkumulation ist möglich.
- 13) Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens aber zweimal pro Geschäftsjahr, oder wenn ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangt.
- 14) Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 15) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz im Vorstand. Der Vorstand führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Vorstand jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- 16) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist, jedoch zumindest zwei Personen.
- 17) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 18) Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 19) Mitglieder des Vorstandes, welche durch die Mitgliederversammlung als Delegierte des Vereins für den Verwaltungsrat der FC Luzern-Innerschweiz AG gewählt werden, haben kein Stimmrecht.
- 20) Auf Anordnung des Präsidenten können Vorstandsbeschlüsse schriftlich (Post oder E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied innert 3 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags die Beratung in einer Sitzung verlangt. Schriftliche Beschlüsse werden mit Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder gefasst.

- 21) Über Verhandlungsgegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, falls und solange sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- 22) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung effektiver Spesen.

### **11. Revisionsstelle**

- 1) Die ordentliche Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle.
- 2) Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei die Zeit bis zum Schluss der nächstfolgenden ordentlichen Vereinsversammlung als ein Jahr gilt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Aufgaben einer eingeschränkten Revision

### **12. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin oder des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

### **13. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **14. Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder daran teilnehmen.
- 2) Nehmen weniger als  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten.
- 3) An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einer einfachen Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- 4) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt oder an eine gemeinnützige Institution.

### **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. August 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.



Datum, Ort \_\_\_\_\_

Der Präsident:

\_\_\_\_\_

Der Protokollführer:

\_\_\_\_\_